

Amtliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Dachau

Änderung des Flächennutzungsplanes FP04819 "Photovoltaikanlage Etzenhausen nördlich Prittlbacher Straße" gem. § 6 Baugesetzbuch -BauGB-

Die Große Kreisstadt Dachau hat mit Beschluss des Stadtrates vom 11.10.2022 auf Grund § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Änderung des Flächennutzungsplanes FP 04819 "Photovoltaikanlage Etzenhausen nördlich Prittlbacher Straße" festgestellt. Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 20.01.2023 die Änderung des Flächennutzungsplanes in der Planfassung vom 11.10.2022 mit Begründung und Umweltbericht genehmigt.

Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Dachau, Konrad-Adenauer-Straße 2-6, 1. Obergeschoss, Zi. Nrn. 223, 224 und 225, Abteilung Stadtplanung, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Großen Kreisstadt Dachau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Dachau, den 03.04.2023
Große Kreisstadt Dachau

Florian Hartmann
Oberbürgermeister

Geltungsbereich FP 04819
Photovoltaikanlage Etzenhausen
nördlich Prittelbacher Straße

Große Kreisstadt Dachau
GIS-Auskunft



N
1:3.000

0 20 40 80 120 160
Meter